

Ergänzende Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 21. März 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-23)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. April 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-34)

in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 5. Oktober 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-88)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Anwendungsbereich - Freier Bereich	2
§ 3 Module des fächerübergreifenden Angebots des Freien Bereichs.....	3
§ 4 Zuständigkeiten und Koordination	3
§ 5 Fachnoten	3
§ 6 Inkrafttreten.....	3

Anlagen

Auflistung von Modulen für den „Freien Bereich“ gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 h), Nr. 2 f), Nr. 3 f), Nr. 5 h) LPO I (Modulkataloge)

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge (LASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der je-

weils geltenden Fassung sowie die auf Grundlage der LASPO erlassenen fachspezifischen Bestimmungen (FSB).

§ 2 Anwendungsbereich - Freier Bereich

(1) ¹Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt ist als Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 LPO I ein Gesamtstudienumfang gemäß der dort in den Nrn. 1 bis 5 genannten Leistungspunkte nachzuweisen. ²Die Vorgaben beinhalten in jedem Lehramt 15 Leistungspunkte „im Rahmen weiterer lehramtsbezogener Veranstaltungen der Hochschule“ aus jeweils vorgegebenen Fächern (im Folgenden: Freier Bereich). ³Diese Leistungspunkte können an der Universität Würzburg wie folgt erworben werden:

1. Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Hauptschulen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 h) LPO I):
 - Im Fach Erziehungswissenschaften einschließlich der Gesellschaftswissenschaften (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 a) und b) LPO I)
 - Im Fach Didaktik der Grundschule bzw. Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 c) LPO I)
 - Im fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Bereich des Unterrichtsfachs (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 d) und e) LPO I)
2. Lehramt an Realschulen (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 f) LPO I):
 - Im Fach Erziehungswissenschaften (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 a) LPO I)
 - Im fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Bereich eines jeden Unterrichtsfachs (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 b) und c) LPO I)
3. Lehramt an Gymnasien (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 LPO I):
 - Im fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Bereich eines jeden vertieft studierten Fachs (§ 22 Abs. 3 Nr. 2 b) und c) LPO I)
4. Lehramt für Sonderpädagogik (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 LPO I)
 - Im Fach Erziehungswissenschaften einschließlich der Gesellschaftswissenschaften (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 a) und b) LPO I)
 - Im Fach Didaktik der Grundschule bzw. Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 c) LPO I)
 - In der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 d) LPO I)

(2) Die einzelnen Fächer können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen Module festlegen, die den Erwerb von Leistungspunkten im Rahmen des Freien Bereichs ermöglichen (fachspezifischer Freier Bereich).

(3) ¹Daneben werden im Rahmen jedes Lehramtsstudienganges fächerübergreifende Module angeboten, durch deren erfolgreichen Abschluss Leistungspunkte im Rahmen des Freien Bereichs eines Lehramts erworben werden (fächerübergreifender Freier Bereich). ²Die Module des fächerübergreifenden Freien Bereichs stehen grundsätzlich allen Studierenden eines Lehramtsstudiengangs unabhängig von der jeweils gewählten Fächerverbindung zur Verfügung, soweit nicht bestimmte Module von der anbietenden Einrichtung für Studierende dieser Einrichtung (Institut, Fakultät) oder für Studierende bestimmter Fächer explizit ausgeschlossen wurden. ³Eine solche Ausschlussmöglichkeit besteht in der Regel für Module aus Fächern, die speziell für Hörer anderer Fächer konzipiert wurden. ⁴Die Module des fächerübergreifenden Freien Bereichs sind in den Anlagen zu dieser Satzung für die einzelnen Lehramtsstudiengänge aufgeführt. ⁵Die entsprechenden Anlagen ergänzen insoweit die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen, insbesondere die jeweilige Studienfachbeschreibung.

(4) Im Lehramt für Sonderpädagogik können die Studierenden im Rahmen des fächerübergreifenden Freien Bereichs gemäß Abs. 3 entsprechend ihrer Entscheidung für die Didaktik der Grundschule oder die Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule entweder Module aus dem Modulkatalog für den fächerübergreifenden Freien Bereich im Studiengang Lehramt an Grundschulen oder aus dem Modulkatalog für den fächerübergreifenden Freien Bereich im Studiengang Lehramt an Hauptschulen wählen.

§ 3 Module des fächerübergreifenden Angebots des Freien Bereichs

(1) Die relevanten Elemente der Module des fächerübergreifenden Angebots des Freien Bereichs, insbesondere die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte, die Art und der Umfang der jeweiligen Erfolgsüberprüfung, etwaige Begrenzungen der Teilnahmeplätze und deren Vergabe sowie eventuelle Ausschlüsse einzelner Module für bestimmte Studierendengruppen sind in den Anlagen zu dieser Satzung (Modulkataloge) geregelt.

(2) ¹Die Anlagen werden in der Regel spätestens in der letzten Sitzung eines Semesters vom Senat der JMU für das jeweils folgende Semester beschlossen; diese Satzung wird insoweit um die jeweils aktuelle Fassung der Anlagen ergänzt.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass die in der jeweiligen Fassung der Anlagen aufgeführten Module auf Dauer durchgeführt werden, besteht nicht. ²Es wird jedoch sichergestellt, dass die jeweils aufgeführten Module grundsätzlich vollumfänglich angeboten werden. ³Die Regelung des § 12 Abs. 4 LASPO ist entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Für den Fall, dass Module in den Modullisten verschiedener Semester in unterschiedlichen Versionen angeboten werden, gilt: ²Im Rahmen des „Freien Bereichs“ kann jeweils nur eine einzelne Version eines Moduls oder Teilmoduls eingebracht werden. ³Möchte der oder die Studierende eine zweite Version eines Moduls oder Teilmoduls absolvieren, so ist dies nur möglich, wenn er oder sie vor Beginn der jeweiligen Erfolgsüberprüfung sowie etwaiger Vorleistungen unwiderruflich schriftlich die Löschung der bereits absolvierten Version gegenüber dem Prüfungsamt beantragt.

§ 4 Zuständigkeiten und Koordination

¹Die Verantwortlichkeit, das Anmeldeverfahren und die Modalitäten der Erfolgsüberprüfung für die einzelnen in den Anlagen aufgeführten Module sind in den Anlagen bzw. in der diese ergänzenden Modulbeschreibungen angegeben und liegen in der Regel bei der Fakultät oder zentralen Einrichtung, die die jeweiligen Module anbietet. ²Der Prüfungsausschuss für das Lehramtsstudium ist für die Zusammenstellung, Bekanntgabe und Pflege der Anlage zuständig; er kann sich hierbei der Hilfe Dritter, insbesondere des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung sowie der Studiendekanate, bedienen. ³Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel auch in elektronischer Form. ⁴Die Anlage wird in der jeweils geltenden Fassung vom Senat der JMU beschlossen.

§ 5 Fachnoten

¹Dem Freien Bereich zugeordnete Module finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Fachnoten gemäß § 34 LASPO in Verbindung mit den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen, selbst wenn die jeweilige Erfolgsüberprüfung oder die jeweiligen Erfolgsüberprüfungen mit numerischen Noten bewertet werden. ²Dies gilt sowohl für Module des fachspezifischen wie auch Module des fächerübergreifenden Freien Bereichs.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden eines Lehramtsstudiengangs (Lehramt an Grundschulen; Lehramt an Hauptschulen; Lehramt an Realschulen; Lehramt an Gymnasien; Lehramt für Sonderpädagogik), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen oder fortsetzen.

Anlagen

Auflistung von Modulen für den fächerübergreifenden „Freien Bereich“ gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 h), Nr. 2 f), Nr. 3 f), Nr. 5 h) LPO I (Modulkataloge). Jede Anlage enthält lehramtsspezifische Modulkataloge für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen, Lehramt an Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien:

[\(Der Text der Anlagen 1 - 3 steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr.2011-23 zur Verfügung.\)](#)

Anlage 1:

Modulkataloge für den fächerübergreifenden „Freien Bereich“ im Wintersemester 2009/2010

Anlage 2:

Modulkataloge für den fächerübergreifenden „Freien Bereich“ im Sommersemester 2010

Anlage 3:

Modulkataloge für den fächerübergreifenden „Freien Bereich“ im Wintersemester 2010/2011

[\(Der Text der Anlage 4 steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr.2011-34 zur Verfügung.\)](#)

Anlage 4:

Modulkataloge für den fächerübergreifenden „Freien Bereich“ im Sommersemester 2011

[\(Der Text der Anlage 4 steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr.2011-88 zur Verfügung.\)](#)

Anlage 5:

Modulkataloge für den fächerübergreifenden „Freien Bereich“ im Wintersemester 2011/2012

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung vom 5. Oktober 2011 mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.
